

Sie finden das Dokument auf der Internetseite [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de) unter der Dokumenten-Nr. 80379

# Anbieterkennzeichnung (Impressumspflicht)

Wer geschäftsmäßig im Internet eigene oder fremde elektronische Informations- oder Kommunikationsdienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt (Diensteanbieter), hat nach dem Telemediengesetz bestimmte Informationen auf der Internetseite leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Um Transparenz darüber zu schaffen, wer für die Inhalte eines Angebots verantwortlich ist, sind Kontaktdaten sowie einige andere Angaben zum Anbieter der Dienste bereitzustellen. Anbieter, die das Internet nutzen, um Verträge mit Verbrauchern abzuschließen (Fernabsatzverträge), haben weitere Angabepflichten zu beachten (siehe dazu unser Merkblatt „Fernabsatzverträge“).

Dieses Merkblatt ist ein Serviceangebot der IHK Berlin. Es enthält erste rechtliche Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

## Inhalt:

1. Wer muss ein Impressum bereithalten?.....	2
2. Geschäftsmäßigkeit.....	2
3. Was ist der Inhalt der Anbieterkennzeichnung (des „Impressums“)? .....	3
4. Zugänglichkeit / Platzierung.....	4
5. Folgen eines Verstoßes gegen die Anbieterkennzeichnungspflicht .....	4
6. Verwandte Themen .....	4

## 1. Wer muss ein Impressum bereithalten?

### Telemedien

Dazu gehören alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine **individuelle Nutzung** von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt.

### Beispiele:

- Internetpräsenzen, die vorwiegend der Interaktion / Kommunikation dienen (E-Mail- und Kontaktformulare)
- Datendienste, z. B. Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten
- Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote
- Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze (Suchmaschinen)
- Angebote zur Nutzung von Telespielen
- Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit
- Foren zu Meinungsaustausch

Werbe-Webseiten von Unternehmen zur Produktpräsentation unterliegen auch dem Anwendungsbereich des Telemediengesetzes.

### Dienstanbieter

ist auch, wer das Angebot und die Nutzung von **an die Allgemeinheit gerichteten** Informations- und Kommunikationsdiensten in Text, Ton oder Bild bereithält.

Im Bereich des Internets stehen die Abrufdienste im Vordergrund. Die Inhalte, die auf dem Server des Anbieters gespeichert sind, werden vom Nutzer beispielsweise durch Mausclick oder Formulareingabe abgerufen. Beispiele:

- Angebote mit journalistisch-redaktionellem Inhalt, z. B. Online-Magazine
- Weblogs

Zu den Telemediendiensten gehören nicht der herkömmliche Rundfunk, Live-Streaming oder Webcasting.

## 2. Geschäftsmäßigkeit

Die Informationspflichten aus § 5 TMG sind nur dann zu beachten, wenn die Dienste geschäftsmäßig angeboten werden.

Geschäftsmäßig handelt ein Diensteanbieter, wenn er Dienste aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht erbringt. In § 5 TMG ist ergänzt, dass es sich bei den geschäftsmäßigen Telemedien in der Regel um solche handeln muss, die gegen Entgelt angeboten werden. Nach Gesetzesbegründung unterliegen reine private Homepages, die keine Dienste

bereithalten, welche sonst nur gegen Entgelt zu erhalten sind, nicht mehr den Informationspflichten des Telemediengesetzes.

### **3. Was ist der Inhalt der Anbieterkennzeichnung (des „Impressums“)?**

#### **Angaben nach dem Telemediengesetz**

- Name: Vor- und Nachname bei natürlichen Personen und bei juristischen Personen der Firmenname inklusive Rechtsformzusatz
- Anschrift unter der sie niedergelassen sind, vollständige Postanschrift – jedoch kein Postfach
- bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten (Achtung: gemäß § 2 Satz 2 TMG sind Personengesellschaften den juristischen Personen gleichgestellt):  
Vereinsvorstand (Vereine), geschäftsführende Gesellschafter (GbR), vertretungsberechtigte Gesellschafter (OHG, KG), Geschäftsführer (GmbH) oder der Vorstand (AG) ;
- bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post: Telefonnummer (mit internationaler Vorwahl: +49 oder 0049 für Deutschland) sowie die E-Mail-Adresse
- soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde:  
Diese Angaben sind notwendig, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die einer behördlichen Zulassung bedarf. Darunter fallen beispielsweise erlaubnispflichtige Gewerbe nach den §§ 34 ff. GewO, für die als Aufsichtsbehörde in Berlin die Wirtschaftsämter der Bezirke zuständig sind. Auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben ihre Aufsichtsbehörde, die IHK, anzugeben.
- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist und die entsprechende Registernummer
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IdNr.), soweit dem Diensteanbieter eine zugewiesen wurde. Diese dient innerhalb des europäischen Binnenmarktes zur Abrechnung der Umsatzsteuer durch die Finanzämter. Sie wird vom Bundesamt für Finanzen auf Antrag zugeteilt. Es handelt sich dabei nicht um die normale Steuernummer – diese sollte nicht angegeben werden.
- weitere Angaben, wenn der Anbieter aus einer Berufsgruppe stammt, die einer Berufskammer angehört:
  - die Kammer, der sie angehören
  - die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist
  - die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind (ein Link auf die Gesetzessammlung der entsprechenden Kammer reicht aus, soweit

dort die erforderlichen Regelungen veröffentlicht werden)

- bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber

## 4. Zugänglichkeit / Platzierung

Die Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das heißt:

- entweder auf jeder Seite des Internetauftritts vorhanden sein oder zumindest von jeder Seite aus mit ein oder maximal zwei Klicks auf Links erreichbar sein,
- für die Benennung der auf die Anbieterkennzeichnung verweisenden Links sollten die etablierten Begriffe „Impressum“ oder „Kontakt“ genutzt werden – Bezeichnungen wie „Backstage“ oder die Integration der Informationen in die AGBs reichen nicht aus,
- auch bei kleineren Bildschirmauflösungen sollte die Anbieterkennzeichnung oder der entsprechende Link möglichst ohne Scrollen über mehrere Bildschirmseiten erreichbar sein,
- für das Betrachten der Informationen darf kein zusätzliches Programm erforderlich sein, wie beispielsweise Browser-Plugins (Flash, Acrobat Reader, Java) - des weiteren muss die Erreichbarkeit und Sichtbarkeit auch bei deaktiviertem Javascript gewährleistet sein

Empfehlenswert ist die Anbieterkennzeichnung oder der „Impressums-“ oder „Kontakt-“ Link in der Hauptnavigationsleiste im oberen Bereich einer jeder Seite.

## 5. Folgen eines Verstoßes gegen die Anbieterkennzeichnungspflicht

Verstöße gegen die Anbieterkennzeichnung können zum einen behördlich sanktioniert werden. Zum anderen kann der Anbieter auch von Konkurrenten und bestimmten Verbänden zivilrechtlich auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt regelmäßig auch einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Argumentiert wird, dass der Verstoß zu einem Wettbewerbsvorteil führt, weil Verbraucherschützende Normen nicht eingehalten wurden.

Beachten Sie bitte dazu auch unsere Informationen zum Thema Abmahnungen.

## 6. Verwandte Themen

Informationen zu

- den erforderlichen Angaben bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern finden sich auf unserem Merkblatt über „Fernabsatzverträge“.

- wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen wegen der Verletzung der Informationspflichten nach dem TMG oder dem MDSStV haben wir in dem Merkblatt „Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen“ zusammengestellt.

*Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.*